

# **Satzung des STC Blau-Weiss Solingen e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Rechtsgrundlage, Farben und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen - STC Blau-Weiss Solingen e.V. -. Er hat seinen Sitz in Solingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer VR 25705 eingetragen.
2. Neben dieser Satzung sind die in der Satzung und den Ordnungen des Badminton Landesverbandes NRW e.V. festgelegten Rechtsnormen für den STC Blau-Weiss Solingen e.V. und seine Mitglieder bindend.
3. Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiss".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) den Badmintonsport zu betreiben und zu fördern
  - b) der körperlichen Ertüchtigung der aktiven Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch sportliche Betätigung zu dienen
  - c) die sportliche Kameradschaft durch geselliges Beisammensein seiner Mitglieder zu pflegen
2. Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§3 Mitgliedschaft**

Es gibt aktive und passive Mitglieder.

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Dieser darf die Aufnahme nur ablehnen, wenn

- a) zu befürchten ist, dass der Antragsteller dem sportlichen Geist zuwiderhandeln wird
- b) durch Überfüllung der ordentliche Ablauf des Trainingbetriebes gefährdet würde
- c) Gründe in der Person vorliegen, die einen negativen Einfluss auf den Verein und dessen Ziele wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Falle der Aufnahme als aktives Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe der Vorstand festlegt. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller ein Recht zur Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **2. Rechte aus der Mitgliedschaft**

Aktive Mitglieder haben das Recht zur sportlichen Betätigung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Passive Mitglieder haben als Förderer des Vereins Zutritt zu allen Clubveranstaltungen, nehmen aber nicht aktiv am Sportbetrieb teil.

### 3. Pflichten aus der Mitgliedschaft

a) Die Mitglieder müssen sich anständig und sportlich verhalten sowie die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen fördern. Bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin oder vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes bis zu sechs Monate von der sportlichen Betätigung ausgeschlossen werden.

b) Die Mitglieder müssen bis zum 10. eines jeden Monats die Vereinsbeiträge entrichten. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sollte die Mitgliederversammlung Sonderzuwendungen beschließen, die das 20fache eines Monatsbeitrages jährlich nicht übersteigen dürfen, so sind diese mit dem nächsten fälligen Vereinsbeitrag zu entrichten.

c) Die Mitgliederversammlung kann neben den Vereinsbeiträgen auch Sachleistungen beschließen, die von den Mitgliedern erbracht werden müssen.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Anspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Vereins.  
Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod des Mitgliedes

b) durch den Austritt des Mitgliedes

Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.6. oder zum 31.12. des Jahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich. Die Vereinsbeiträge müssen noch bis zum Austrittstermin entrichtet werden. Gegenüber dem Verein bestehende Verbindlichkeiten sind binnen 30 Tage nach erfolgtem Austritt zu erfüllen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Stundung oder Wegfall der Zahlungsverpflichtungen beschließen.

c) durch Ausschluss des Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 3/4 Mehrheit. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen unabhängig wirksam.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins
- Nichtzahlen der Vereinsbeiträge trotz entsprechender Aufforderung durch die Geschäftsrührung des Vereins
- Verhalten, das geeignet ist, dem Ansehen des Vereins zu schaden oder gegen die Satzungen der übergeordneten Verbände oder die ungeschriebenen sportlichen Gesetze verstößt.
- Rechtskräftige Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens.

## §4 Ehrenmitgliedschaft

Ein Vereinsmitglied kann dem Vorstand vorschlagen, einem Mitglied oder einer anderen Person für besondere Verdienste gemäß des Satzungszwecks (§2) die Ehrenmitgliedschaft per Vorstandsbeschluss zu verleihen. Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.

## §5 Mitgliederversammlung und Vorstand als Organe des Vereins

### 1) Die Mitgliederversammlung

a) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat die jährliche - vom Vorstand einberufene - Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der stimmberechtigten Personen oder bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren gesetzlicher Vertreter statt. Der Vorstand kann abweichend davon beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

c) Die Einladungen haben mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied zu erfolgen.

d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsfragen und Auflösung des Vereins. Sie wählt und entlastet die Vorstandsmitglieder und kann diese abberufen. Sie wählt die Kassenprüfer.

e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Die Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt und vom geschäftsführenden Vorstand gezeichnet.

f) Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche anwesenden aktiven Mitglieder. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihr Stimm- und Wahlrecht nur durch den gesetzlichen Vertreter ausüben. Eine Kumulierung von Stimmen ist auf diesem Wege nicht möglich, das heißt eine Person kann immer nur eine Stimme wahrnehmen.

## 2) Der Vorstand

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der aktiven, volljährigen Mitglieder gewählt und ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ehrenamtlich tätig. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Sportwart
- dem Breitensportwart
- dem Jugendwart

b) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den Geschäftsführer vertreten.

c) Der Vorstand ist berechtigt, ehemalige Vorstandsmitglieder aufgrund besonderer und herausragender Verdienste für den Verein zu Ehrenvorstandsmitgliedern zu bestellen, die im Vorstand stimmberechtigt sind.

d) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, in einem Protokoll niedergelegt und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gezeichnet. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, andere Personen als Mitarbeiter zu berufen. Der Vorstand hat deren Arbeit zu überprüfen und haftet neben ihnen.

e) Jedes Vorstandsmitglied kann im üblichen Rahmen oder aufgrund entsprechenden vorherigen Vorstandsbeschlusses Verbindlichkeiten eingehen. Bei Verbindlichkeiten über einen Betrag von 200 € ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen oder im Falle besonderer Dringlichkeit und besonderem Vereinsinteresse der geschäftsführende Vorstand unverzüglich zu unterrichten und die Genehmigung einzuholen.

f) Der Kassierer soll den Vorstand über die Einnahme- und Ausgabesituation des Vereins unterrichten und bei Erforderlichkeit entsprechende Maßnahmen vorschlagen. Er hat dies zu machen, wenn eine den Vereinszweck gefährdende Unterdeckung vorliegt.

## §6 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Prüfung der Kasse, der Kassenbücher und Belege vornehmen. Sie können jederzeit eine solche Prüfung vornehmen, falls sie oder der Vorstand es verlangen. Nach Ende des Geschäftsjahres, aber vor der Jahreshauptversammlung muss eine solche Prüfung durchgeführt werden. Über die Jahres-Abschlussprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein. Scheidet ein Prüfer während der Amtsdauer aus, so ist bis zur Neuwahl ein Ersatzmann durch den Vorstand zu bestimmen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## §7 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine ¾ Mehrheit notwendig. Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung beschlossen werden soll, ist die Auflösung auf die Tagesordnung zu setzen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Auflage, es für die Jugendarbeit im Badmintonsport zu verwenden.

## §8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2022 angenommen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.